

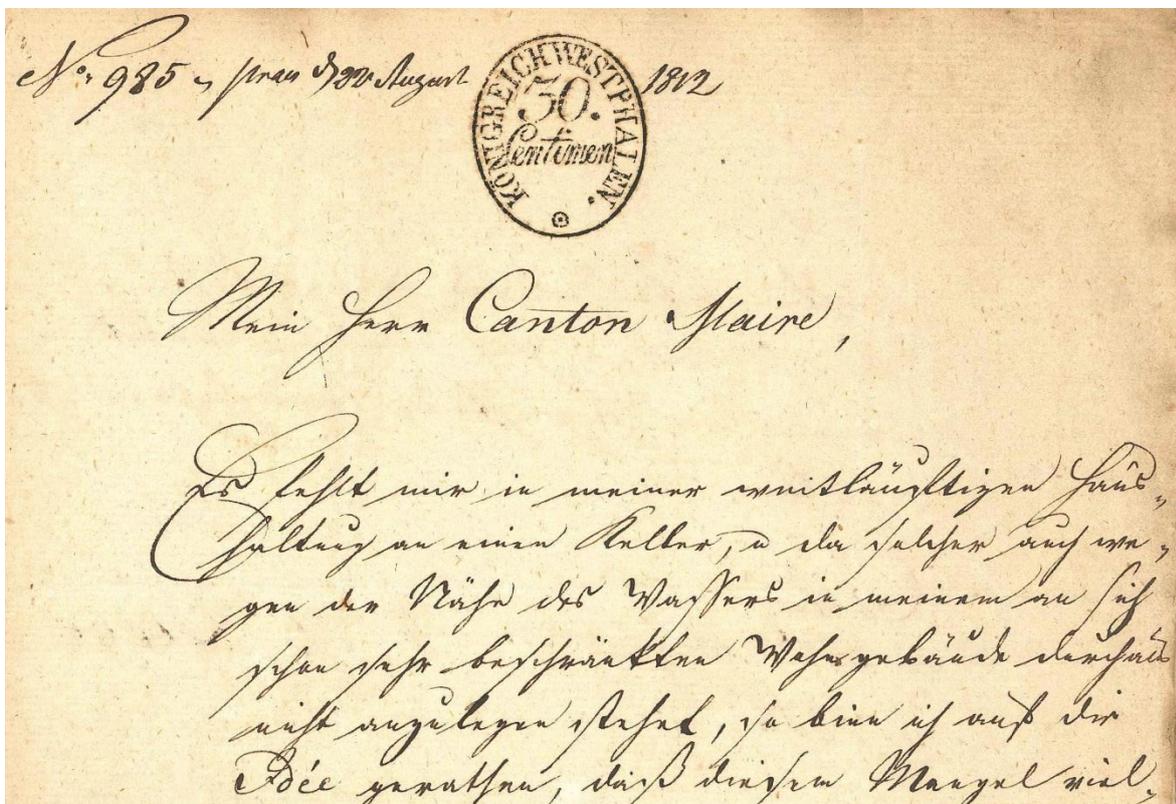
September 2016

„Vermiethung des unteren Theiles des Hexenthurmes“ in Calbe  
in den Jahre 1812 bis 1839

Wir schreiben das Jahr 1812. Calbe gehört dem Königreich Westfalen (1807-1813) an und der Mühlenbesitzer Moritz Liebe tritt am 22. August 1812 mit einem Anliegen an den „Herrn Canton Maire“ (=Bürgermeister) Schaege heran:

„Mein Herr Canton Maire,

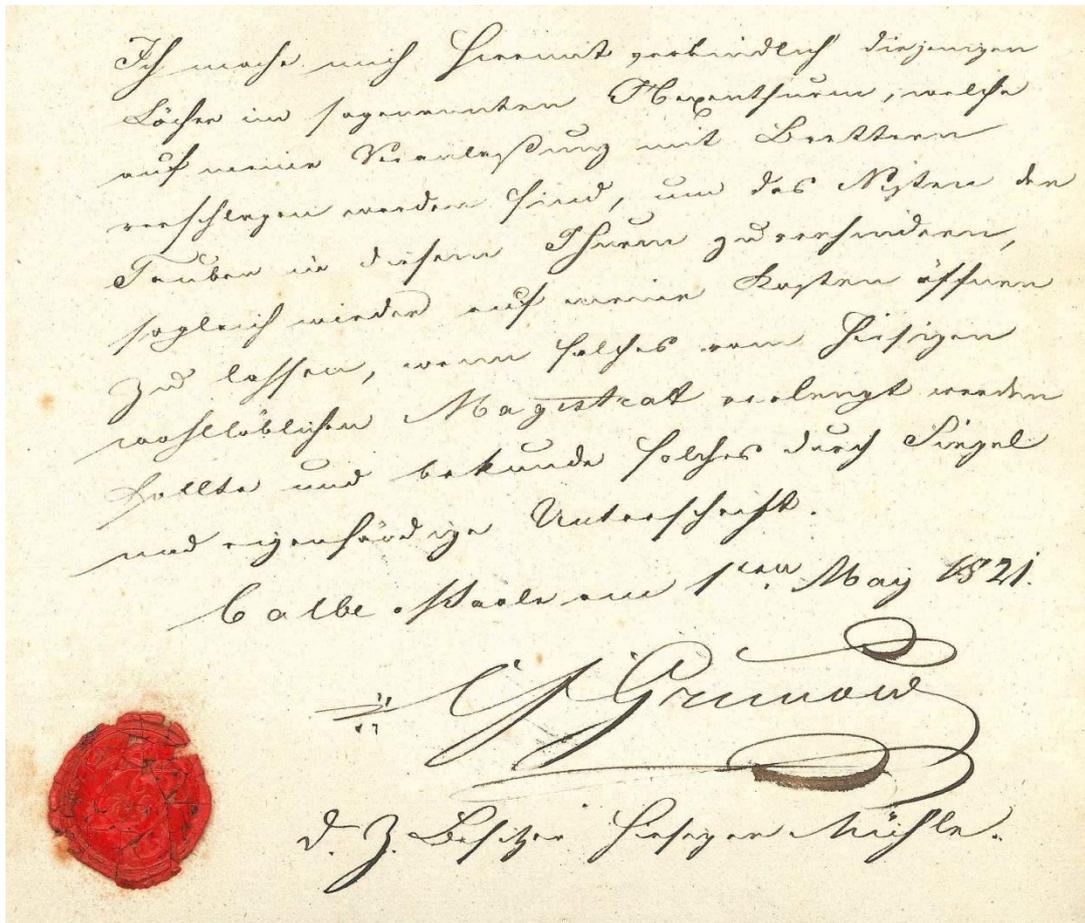
Es fehlt mir in meiner ... Haushaltung an einen Keller und da solcher auch wegen der Nähe des Wassers in meinem an sich schon sehr beschränkten Wohngebäude derhalber nicht anzulegen stehet, so bin ich auf die Idee gerathen, daß diesen Mangel vielleicht durch dem an meinen Gehöften stehenden und Eure wohllobliche Mairie der Stadt Calbe gehörigen Thurm abzuhelpfen sein möchten, insofern es mir gegen ein ( ...).Quantum an Gelde erlaubt werden möchte, im Grunde des ... Thurms eine Art von Keller anzulegen, und einen Eingang zu denselben aus meinem Wohngebäude zu eröffnen. Ich ersuche Sie, mein Canton Maire daher ganz ergebenst, mir auf meinen gegenwärtigen des baldigen ganz ergebensten Antrag mit Bestimmung was ich für die Benutzung des parterre locals des gedachten Thurms zu entrichten habe würde, geneigtest zu bescheiden und sich meiner vollkommensten Hochachtung versichert zu halten.“



Schreiben des Herrn Liebe an den Canton Maire, mit Eingangsstempel und Posteingangsvermerk

Am 10ten September 1812 stimmt der „Rath“ dem Antrag des Mühlen-Erbpächters Liebe zu, für eine jährliche „Miethe von Einen Thaler per Cour“ ihm den „unteren Raum des an seinem Gehöfte stehenden Thurms zur Einrichtung zu einem Keller“ zu überlassen.

Im Jahr 1820 wurde Herr Grunow „Besitzer hiesiger Mühle“. Am 1. „May“ 1821 bekundet er durch Siegel und eigenhändige Unterschrift, dass er „diejenigen Löcher im sogenannten Hexenthurm, welche auf meine Veranlassung mit Brettern verschlagen worden sind „(um das Nisten der Tauben zu verhindern)“ auf meine Kosten öffnen zu lassen, wenn solches vom hiesigen Magistrat verlangt werden sollte.“



Ich erkläre hiermit, dass ich diejenigen Löcher im sogenannten Hexenthurm, welche auf meine Veranlassung mit Brettern verschlagen worden sind, (um das Nisten der Tauben zu verhindern) auf meine Kosten öffnen zu lassen, wenn solches vom hiesigen Magistrat verlangt werden sollte, bekunde. Solches ist durch Siegel und eigenhändige Unterschrift.

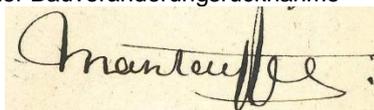
Calbe, den 1ten May 1821.

H. Grunow

v. J. Seifert, hiesiger Mühlenbesitzer.

Gesiegelte Beglaubigung der Bauveränderungsrücknahme

Im November 1830 erbittet Herr Manteuffel



vom Königlich Preußischen Oberlandesgericht Auskunft, an wen verpachtet wurde und für wieviel Geld. Dementsprechend wäre auch interessant von „wem die Reparaturkosten des Thurmes zu tragen sind“. Es wird ihm mitgeteilt, dass der „untere Raum unter dem hiesigen Rathasthurm“ dem Kaufmann und Mühlenbesitzer Grunow vermietet wurde und die „Miethszeit ... December 1832 zu Ende geht“.

1833 wird dem Mühlenbesitzer Grunow ein Vertrag über zwölf Jahre Raumnutzung angeboten. Die Akte endet mit dem Anschreiben des Herrn Grunow vom „6ten May 1833“ und seinem Einverständnis „das Lokale ... auf sechs Jahre behalten“ zu wollen.